

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die im Jahr 1972 in Bremerhaven gegründete Gruppe führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name:

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Sie hat ihren Sitz in Bremerhaven.

§ 2 Ziele und Aufgaben (Zweck des Vereins)

2.1

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Schutz der letzten verbliebenen ursprünglichen Naturräume und Lebensstätten sowie Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt außerhalb von Schutzgebieten.
- b) Verbesserung der Lebensräume, die von Menschen beeinträchtigt wurden.
- c) Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, speziell für die Vogelwelt als besonders auffällige und sensible Tiergruppe.
- d) Förderung des Tierschutzes.
- e) Erforschung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz.
- f) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Tier-, Natur- und Umweltschutzgedankens.
- g) Mitwirken bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Landschaft haben, sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer übermäßigen Nutzung, Schädigung und Zerstörung

- von Natur und Umwelt ergeben (z.B. aus Landschaftsverbrauch, Belastung der Luft, Boden und Wasser, Umsatz von Energie und Rohstoffen oder der Abfallbeseitigung).
- h) Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Tier-, Natur- und Umweltschutz.
 - i) Einwirken auf Gesetzgeber und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2.2 Die Gruppe strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesverband sowie anderen Gruppen des Naturschutzbundes Deutschland

3.1 Die Gruppe Bremerhaven-Wesermünde ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Landesverband Bremen e.V., mit Sitz in Bremen. Der Landesverband Bremen wiederum ist eine Untergliederung des Bundesverbands des Naturschutzbunds Deutschland (NABU) e.V. mit Sitz in Berlin.

3.2 Die Gruppe pflegt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem NABU Landesverband Niedersachsen und dessen Gruppen in der Region.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Gruppe dient keinem wirtschaftlichen Zweck, sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 - 58 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organisation und Mitgliedschaft

5.1 Die Gruppe setzt sich zusammen aus:

- a) natürlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

5.2 Mitglieder können natürliche Personen werden, über eine fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Bundesverband.

5.3 Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

5.4 Die Mitgliedschaft in der Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband des Naturschutzbunds Deutschland.

5.5 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die zur Förderung des Naturschutzbunds Deutschland Beiträge zu zahlen bereit sind.

5.6 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

5.7 Der Austritt ist spätestens zum 01. Oktober des laufenden Geschäftsjahrs dem geschäftsführenden Präsidium des Bundesverbands, dem Vorstand des Landesverbands oder dem Vorstand der Gruppe schriftlich mitzuteilen.

5.8 Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbunds Deutschland verstößt, kann auf Antrag des Vorstands der Gruppe, vom Vorstand des Landesverbands oder vom Präsidium des Bundesverbands ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die für den Zweck der Gruppe erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 6.2 Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbands festgesetzt. Daneben bleibt es der Vertreterversammlung des Landesverbands und der Mitgliederversammlung der Gruppe unbenommen, einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
- 6.3 Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, sofern bis zum 31. März des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 7 Organe der Gruppe

Organe der Gruppe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- 8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) bis d) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 8.6 Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst.
- 8.7 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands können vom Vorstand Beiratsmitglieder berufen werden. Die Mitglieder des Beirats können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- 10.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 10.3 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse der Gruppe für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

10.5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und des Beirats
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüferberichts
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- h) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbands Bremen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

12.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dieses durch 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden der Satzungsänderung zustimmen müssen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsvorschlag der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Vereinsauflösung

15.1 Die Auflösung der Gruppe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung erforderlich ist.

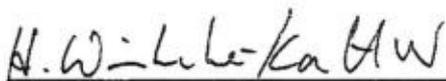
15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V. am 15.04.1991 beschlossen und am 11.05.1992 vom Amtsgericht Bremerhaven in das Vereinsregister eingetragen.

Eine Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Gruppe am 19.07.1999 beschlossen und am 29.10.1999 vom Amtsgericht Bremerhaven in das Vereinsregister eingetragen.

Eine erneute Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung der Gruppe am 29.02.2016 beschlossen und am ... 2016 in das Vereinsregister eingetragen.

D6/299-16



Heike Wierhake-Kattner

1. Vorsitzende